

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Themen

Wirtschaft & Standort

Aktuelles: [Coronavirus](#)

AKTUELLES: CORONAVIRUS

Coronavirus - Wo bekomme ich Informationen und Unterstützung?

Die weltweite Ausbreitung des in China erstmals aufgetretenen Coronavirus (2019-nCoV) führt auch bei Unternehmen in Bayern zu zahlreichen Fragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Folgenden wichtige Informationen und Links für betroffene Unternehmen zusammengestellt.

Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen kompetent und aktuell Auskunft geben und gegebenenfalls auch rechtlich beraten können.

Bitte beachten Sie: Alle relevanten Informationen finden Sie fortlaufend aktualisiert zentral an dieser Stelle.

Unterstützung für betroffene Unternehmen

Soforthilfe Corona

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe richtet, die von der Corona-Krise besonders geschädigt wurden.

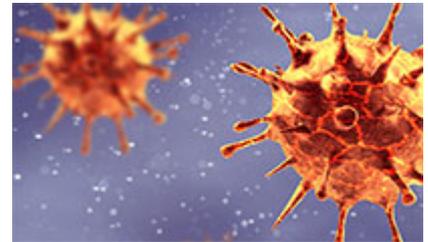
Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Beantragung: Alle Informationen zur Förderung und das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Finanzielle Unterstützungsangebote

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte

Weitere Informationen

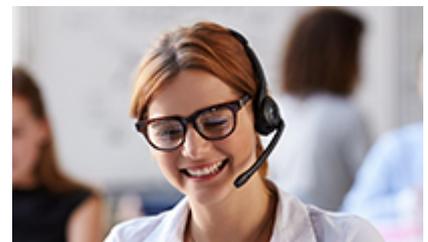


Infektionsmonitor des Bayerischen Gesundheitsministeriums

Aktuelles zum Schulbetrieb

Aktuelles zur Kinderbetreuung

Hotline zu gesundheitlichen Fragen



Sie erreichen die Service-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit telefonisch unter 09131 6808-5101.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen



Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus (PDF)

der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der **KfW** sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die **LfA** Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der **LfA** Förderbank Bayern, der **KfW** sowie der Bürgschaftsbank Bayern **GmbH (BBB)** ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei **LfA** und **BBB**. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Darlehensprogramme

Mit den Darlehensprogrammen der **LfA** Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der **LfA**, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der **LfA** beantworten Mitarbeiter der Task Force der **LfA** Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter lfa.de.

Auch die **KfW** weitet die bestehenden Programme aus, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere werden die Bedingungen für den **KfW**-Unternehmerkredit, den **ERP**-Gründerkredit – Universell sowie den **KfW** Kredit für Wachstum angepasst.

Nähere Informationen zu den Programmen der **KfW** finden Sie unter kfw.de oder unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001.

Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

auf externem Server)

Links



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Dienstreise, Arbeitsauftrag, Arbeitsschutz – was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft

Überblick über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus

Außenhandelskammer (AHK) Greater China

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Fragen und Antworten zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

- **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB):** Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 2,5 Millionen Euro möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Telefonnummer 089 545857-0.

- **Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (s. o.) zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Schutzschirm zur Krisenunterstützung

Wir haben das Förderinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern für alle Anträge, die **ab dem 17. März 2020 gestellt werden**, bis auf Weiteres geändert:

- **LfA-Bürgschaften**

Der maximale Bürgschaftssatz für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen wird von 50 Prozent auf 80 Prozent angehoben.

Zudem genügt es als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat (bislang konnten Betriebsmittelkredite nur in besonderen Fällen z. B. bei erhöhtem Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit Konsolidierungen verbürgt werden).

- **Universalkredit mit Haftungsfreistellung**

Der Haftungsfreistellungssatz beim Universalkredit wird von 60 Prozent auf 80 Prozent angehoben.

Zudem werden die Haftungsfreistellungen beim Universalkredit für größere Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro Konzernumsatz (bisher können nur kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler eine Haftungsfreistellung erhalten) sowie für haftungsfreizustellende Darlehensbeträge bis zu 4 Millionen Euro (bisher bis zu 2 Millionen Euro) geöffnet.

Auswärtiges Amt

Reise- und Sicherheitshinweise für China

Bundesministerium für Gesundheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Robert Koch-Institut

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

WHO

Aktuelle Informationen der Weltgesundheitsorganisation zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

- **Akutkredit**

Auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts wird verzichtet, unabhängig von der Höhe des beantragten Akutkredits, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten infolge der Corona-Auswirkungen und damit ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

- **Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für alle Haftungsfreistellungen sowie neu auch für Bürgschaften**

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und **LFA**-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung angewendet wird, von derzeit 250.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden, z. B. wird auf die Bilanzeinreichung sowie die Anlagen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verzichtet.

Kurzarbeit

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – **erweiterte Kurzarbeitsregelungen** umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Diese erweiterten Regelungen sollen rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist die Antragstellung bereits jetzt möglich.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antrags-

funktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (**vbw**) bietet in ihrem ServiceCenter zur Kurzarbeit umfangreiche Informationen und eine Ausfüllhilfe zum Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Steuerstundung

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Den **Antrag zur Steuerstundung** ([PDF](#) auf externem Server) finden Sie hier. Ansprechpartner ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Informationen für Unternehmen

Risikolage und Reisewarnungen

- Robert Koch-Institut
- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Gastgewerbe

Die Staatsregierung hat per **Allgemeinverfügung** ([PDF](#) auf externem Server) folgende Maßnahmen bekannt gegeben:

- Ab 17. März 2020 bis 19. April 2020 werden alle **Freizeiteinrichtungen** (u. a. Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Veranstaltungs- und Tagungsräume, Clubs, Bars, Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendhäuser) geschlossen.
- Ab 18. März 2020 bis 30. März 2020 wird die Öffnung

des **Einzelhandels** untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel in den Bereichen Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post **AG**, Tierbedarf, Tankstellen, **Kfz**-Werkstätten, Reinigungen und der Onlinehandel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

- Sollten Zweifel bestehen, ob Ihr Geschäft geöffnet sein darf, hilft ein Blick in die folgende [Positivliste](#) ([PDF](#) auf externem Server) des Bayerischen Gesundheitsministeriums weiter.
- Soweit Geschäfte geöffnet sein dürfen, dann werktags von 6 bis 22 Uhr, sonntags von 12 bis 18 Uhr.
- Ab 18. März 2020 bis 30. März 2020 werden **Gastronomiebetriebe** jeder Art untersagt. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6 bis 15 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mind. 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind per [Allgemeinverfügung](#) ([PDF](#) auf externem Server) generell bis Ende der Osterferien untersagt.

Zuständig für behördliche Untersagungen von Veranstaltungen ist das Gesundheitsamt Ihrer Kreisverwaltungsbehörde. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie auf der folgenden Seite des Robert-Koch-Instituts.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Zu Gesundheitsfragen können Sie sich über die **Telefon-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter 09131 68085101** oder über folgende Seiten informieren:

- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesundheitsministerium

- Coronavirus – FAQs
- Infektionsmonitor Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für Italienreisende

Arbeitszeit

Die Bezirksregierungen haben Allgemeinverfügungen erlassen, um in der Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge mehr Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen. In diesen Bereichen gelten folgende Regelungen bis einschließlich 30. Juni 2020:

- Beschäftigte dürfen über die tägliche Höchstarbeitszeit von acht bzw. zehn Stunden hinaus und an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Ruhepausen dürfen verkürzt werden auf mind. 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden, mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden. Ruhepausen dürfen auf mehrere Kurzpausen verteilt werden.
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Die (gleichlautenden) Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Internetseite Ihrer Bezirksregierung:

- [Mittelfranken](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Niederbayern](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Oberbayern](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Oberfranken](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Oberpfalz](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Schwaben](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Unterfranken](#) ([PDF](#) auf externem Server)

Service der Kammern und Verbände

Informationen für Arbeitgeber (z. B. Arbeitsausfall, Arbeitsschutz, Dienstreisen, Förderungen und Reiserecht) finden Sie auf den Seiten der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft ([vbw](#)) und den zuständigen Kammern.

Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw)

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft ([vbw](#)) hat auf Ihren Internetseiten ein ServiceCenter Corona-Pandemie eingerichtet:

- Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (Informationen für Mitglieder), Tel. 089 55178-100

Industrie- und Handelskammern

Die bayerischen IHKs bieten auf Ihren Seiten umfangreiche Informationen:

- IHK Aschaffenburg, Tel. 06021 880-0
- IHK zu Coburg, Tel. 09561 7426-0
- IHK für München und Oberbayern, Tel.: 089 5116-0
- IHK für Niederbayern in Passau, Tel.: 0851 507-101
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Tel. 0911 1335-1335
- IHK für Oberfranken Bayreuth, Tel. 0921 886-0
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, Tel. 0941 5694-0
- IHK Schwaben, Tel. 0821 3162-0
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Tel. 0931 4194-800

Handwerkskammern

Die bayerischen HWKs stellen auf Ihren Internetseiten umfangreiche Informationen bereit:

- HWK für München und Oberbayern, Tel. 089 5119-0
- HWK für Schwaben, Tel. 0821 3259-0
- HWK für Mittelfranken, Tel. 0911 5309-220
- HWK für Oberfranken, Tel. 0921 910-0
- HWK für Unterfranken, Tel. 0931 30908-3344
- HWK Niederbayern-Oberpfalz, Tel. 0941 7965-0

Kinderbetreuung

Von 16. März 2020 bis 19. April 2020 besteht ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten.

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Regelungen, wenn Eltern wegen der Betreuung Ihres Kindes nicht zur Arbeit erscheinen können, sind dem [Informationsblatt des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#) (PDF auf externem Server) zu entnehmen.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen ist in dieser Zeit eingestellt. Weitere Informationen zu den Schulschließungen bietet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Handel mit China

Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten Antworten rund um Fragen zur Auswirkung des Coronavirus auf das Geschäft in und mit China auf der Seite der Deutschen Auslandshandelskammern in China. Coronavirus-Hotline der Deutschen Auslandshandelskammern in China per **E-Mail**: infocenter@bj.china.ahk.de.

Auch die Deutsche Botschaft in Beijing bietet bei dringenden Fragen eine Telefon-Hotline an: +86 10 8532 9202 (Bereitschaftsdienst). Die Deutschen Auslandsvertretungen in China weisen auch darauf hin, dass sich Deutsche, die in China leben, in der Krisenvorsorgeliste registrieren lassen sollten.

Hilfestellung bei der Suche nach Informationen oder bei Rückfragen bietet auch die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Coronavirus.

Bitte beachten Sie, dass die Ministerien, Botschaften und Kammern einschließlich der Deutschen Auslandshandelskammern lediglich informieren können, aber keine Rechtsberatung vornehmen dürfen.

Aufhebung Sonntagsfahrverbot

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw ab 7,5 Tonnen auf Bayerns Straßen komplett aufgehoben. Die Regelung gilt ab sofort für alle Güter inklusive Leerfahrten bis einschließlich 29. März 2020. Ziel ist, dass Geschäfte und Firmen bestmöglich mit Waren beliefert werden können.

Grenzkontrollen

Bundesinnenminister Seehofer hat in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Bundesländern entschieden, zur Eindämmung der Infektionsgefahren vorübergehende Grenzkontrollen einzuführen. Die Kontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark greifen ab 16. März 2020, 8:00 Uhr. **Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der Verkehr von Berufspendlern bleiben gewährleistet.** Reisende ohne triftigen Reisegrund dürfen an den benannten Grenzen nicht mehr ein- und ausreisen.

Die Bundespolizei hat eine [Bescheinigung für grenzüberschreitende Berufspendler](#) (PDF auf externem Server) zur Verfügung gestellt, die vom Arbeitgeber unterzeichnet werden muss. Die Pendlerkarte kann zur Beschleunigung der Kontrolle in die Windschutzscheibe gelegt werden.

Weitere Informationen bietet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Grenzverkehr Österreich-Italien

Österreich hat den Personenverkehr zu den Nachbarländern Italien, Schweiz, Tschechien, Slowakei und Ungarn stark eingeschränkt. Der **Warenverkehr auf Schiene und Straße soll gewährleistet werden**. Im Straßen-Güterverkehr werden die Lkw-Fahrer an der Grenze Italien/Österreich jedoch Gesundheitskontrollen unterzogen. Es ist daher mit längeren Wartezeiten bei der Einreise zu rechnen

Informationen hierzu bietet die Deutsche Handelskammer in Österreich.

Grenzverkehr Tschechien

Tschechien hat angekündigt, keine Einreisen mehr u. a. für deutsche Staatsbürger zuzulassen. Tschechischen Staatsbürgern ist es verboten, in Risikoländer – darunter Deutschland – zu reisen. Ausnahmen werden Lkw-Fahrern, Piloten und anderen Personen gewährt, die Lebensmittel liefern. Für grenzüberschreitende Berufspendler wurde eine Ausnahmegenehmigung über bestimmte Grenzübergänge erlassen, es ist eine Bestätigung des Arbeitgebers notwendig. Nach Auskunft des tschechischen Innenministeriums ist der **internationale Warenverkehr weiterhin möglich**.

Umfassende Informationen zum Grenzverkehr mit Tschechien bietet die IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim.